Satzung der Preisrichter-Vereinigung

im Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.

Prolog

Die Preisrichter schließen sich zu einer Preisrichter-Vereinigung zusammen. Die Preisrichter-Vereinigung ist eine Organisation des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Verband). Der Verband bestimmt in § 8 Abs. 2 Nr. 1 seiner Satzung, dass sich die Preisrichter-Vereinigung ihre Satzung selbst gibt. Demgemäß hat die Preisrichter-Vereinigung die folgende Satzung beschlossen (aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht):

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Name des Vereins lautet "Preisrichter-Vereinigung im Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V." (im Folgenden: PV).
- 2. Die PV bezweckt
 - a) die Beratung des Verbandes sowie seiner Gliederungen und Mitglieder in allen Ausstellungsangelegenheiten,
 - b) die Ausbildung, Schulung und Erfassung von Preisrichtern,
 - c) die Aufstellung von Bewertungsrichtlinien sowie die Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung im Verband.
- 3. Der Sitz der PV ist Essen.
- 4. Die PV besteht in nicht rechtsfähiger Form.

§ 2 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Registrierung, Ausweise

- Mitglied kann jeder Brieftauben- und Schönheitsbrieftaubenzüchter werden, der dem Verband als Mitglied angehört und die vom Vorstand der PV vorgeschriebene Ausbildung absolviert und eine abschließende Prüfung bestanden hat.
- 2. Die PV besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind Sportsfreunde, die als Preisrichter tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder sind Sportsfreunde, die nicht (mehr) als Preisrichter t\u00e4tig sind. Der PV k\u00f6nnen als passive Mitglieder nur ehemalige aktive Mitglieder angeh\u00f6ren. Ein passives Mitglied kann nur auf Vorschlag des zugeh\u00f6rigen Obmannes und nach erneuter mit dem Vorstand abzustimmender Schulung wieder aktives Mitglied werden.

- c) Preisrichter, die sich um die PV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der PV ernannt werden. Anregungen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern können nur durch einen Obmann an den Vorstand herangetragen werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die PV erworben.
- 4. Die Aufnahme ist schriftlich über den für den Wohnsitz des Beitrittswilligen örtlich zuständigen Obmann zu beantragen.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6. Die Registrierung des Mitglieds erfolgt durch Aufnahme in das bei der PV geführte Preisrichterverzeichnis.
- 7. Jedes Mitglied erhält vom Vorstand nach seiner Eintragung in das Preisrichterverzeichnis einen Mitgliedsausweis.
- 8. Als Preisrichter tätig werden dürfen nur aktive Mitglieder mit gültigem, jährlich vom Obmann auszuhändigenden Preisrichterausweis.
- 9. Der Preisrichterausweis kann vom Vorstand einbehalten oder eingezogen werden, wenn der Preisrichter
 - a) sich nicht an Distanzflügen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Satzung des Verbandes oder sich nicht an Ausstellungen von Schönheitsbrieftauben beteiligt oder
 - b) nicht an den von den Preisrichtergruppen organisierten Schulungen teilnimmt oder
 - c) die gültigen Bewertungsrichtlinien der PV nicht anwendet oder
 - d) gegen die Satzung der PV verstößt.
- Das Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der PV zur Folge.
- 11. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Durch den Austritt bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 3 Organe

Organe der PV sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Obmänner,

c) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest.
- 2. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind die Obmänner.
- 3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich vor dem Beginn der Ausstellungssaison, und zwar möglichst in der ersten Oktoberhälfte, statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Obmänner es unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 5. Ladungen zur Mitgliederversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Organ des Verbandes, also in der Zeitschrift "Die Brieftaube".
- 6. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag des Erscheinens der Ausgabe der "Brieftaube", in der die Ladung veröffentlicht ist.
- 7. Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind der Vorstand sowie die Obmänner.
- 8. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Obmänner beschlussfähig.
- 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Zweidrittelmehrheit ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Zur Auflösung der PV ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 10. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 11. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der PV von grundsätzlicher Bedeutung; an ihre Beschlüsse sind alle anderen Organe gebunden.
- 12. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem insbesondere über:
 - a) Festlegung des Standards und Anwendung der Bewertungsvorschriften (Anlage der Satzung);
 - b) Höhe der Beiträge sowie der Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Nr. 2;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers;

- f) Änderungen dieser Satzung;
- g) Auflösung der PV.
- 13. Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Obmänner

- Obmänner unterstützen den Vorstand.
- 2. Obmänner haben insbesondere:
 - a) den Schriftverkehr mit dem Geschäftsführer zu führen,
 - b) die Beiträge an die PV abzuführen,
 - c) dem Geschäftsführer jährlich ein Mitgliederverzeichnis einzureichen, aus dem hervorgeht, ob die Preisrichter und Anwärter im letzten Reisejahr an Distanzflügen teilgenommen haben oder aktiv die Zucht und Ausstellung von Schönheitsbrieftauben durchgeführt haben (die entsprechenden Vordrucke werden von der PV zur Verfügung gestellt),
 - d) die Anmeldungen von Anwärtern entgegenzunehmen und deren Registrierung in der PV unverzüglich zu veranlassen.
- 3. Jeder Obmann hat einen Stellvertreter.
- 4. Obmann und Stellvertreter werden durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt.
- 5. Die Wahlen finden jeweils in den Jahren der Vorstandswahlen statt. Die Amtsdauer der Obmänner beträgt daher ebenfalls drei Jahre.
- 6. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 7 Nr. 3 entsprechend, soweit diese Vorschriften nicht von einer Blockwahl ausgehen.
- 7. Wählbar sind nur Preisrichter, die mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder der PV sind. Hierbei wird die dreijährige Ausbildungszeit mitgezählt. Der Obmann darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Über Ausnahmen von der Bedingung nach Satz 1 entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
- 8. Scheidet ein Obmann oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Bestelldauer aus seinem Amt aus, hat möglichst unverzüglich eine Nachwahl stattzufinden. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

§ 6 Versammlung der Obmänner

- 1. Versammlungen der Obmänner finden einmal jährlich im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen als Arbeitstagung statt.
- 2. Der Vorstand beruft die Obmännerversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest.
- Ladungen zur Obmännerversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung in derselben Ausgabe der "Brieftaube" wie die Ladungen zu den Mitgliederversammlungen.
- 4. Obmännerversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Obmänner beschlussfähig.
- 5. Die Obmännerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Den Vorsitz der Obmännerversammlung führt der Vorsitzende der PV, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 7. Die Obmänner unterliegen der Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern ihrer Gruppe.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie vier Beisitzern.
- Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann die PV allein vertreten. Der Stellvertreter kann die PV nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - a) Gewählt werden nacheinander der Vorsitzende und sein Stellvertreter in einzelnen Wahlgängen sowie die vier Beisitzer in einer Blockwahl.
 - b) Für die Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er befragt die Vorgeschlagenen, ob sie im Falle ihrer Wahl zur Annahme bereit sind. Gewählt werden kann nur, wer diese Frage bejaht.
 - c) Gewählt wird schriftlich auf Stimmzetteln.

- d) Bei den Wahlen des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Ist nur ein Kandidat vorhanden, so kann die Abstimmung offen erfolgen, falls die Mehrheit der Wahlberechtigten diesem Verfahren zustimmt.
- e) Bei der Blockwahl darf jeder Wahlberechtigte seine Stimme nur in der Weise abgeben, dass er lediglich einen benannten Kandidaten wählt, widrigenfalls ist die Stimme ungültig. Es sind die vier Kandidaten gewählt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- f) Wählbar sind nur Preisrichter, die mindestens zehn Jahre aktive Mitglieder der PV sind. Hierbei wird die dreijährige Ausbildungszeit mitgezählt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Bestelldauer aus seinem Amt aus, so hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte der PV. Er kann zur Erledigung seiner Geschäftsführungsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Macht der Vorstand von seinem Recht nach Satz 2 Gebrauch, vereinbart der Vorstand mit dem Geschäftsführer die Anstellungsbedingungen. Der Geschäftsführer handelt nach einer Dienstanweisung, welche der Vorstand zu erlassen hat.
- 6. Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung der PV und zur Durchführung ihrer Veranstaltungen erforderlich sind. Der Vorstand beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen und immer dann, wenn diese Satzung keine besondere Zuständigkeit begründet.
- 7. Der Vorsitzende sowie (im Verhinderungsfall) sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Delegiertenamt nach § 16 der Satzung des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 8 Gruppen

- 1. Die Mitglieder der Preisrichter-Vereinigung sind örtlich gegliederten Gruppen zugeordnet.
- 2. Der Vorstand bestimmt das Einzugsgebiet der Gruppen.
- 3. An der Spitze einer jeden Gruppe steht der Obmann.
- 4. In den Gruppen ist jährlich im Zeitraum zwischen der Mitgliederversammlung der PV und dem Beginn der Ausstellungssaison eine Schulung durchzuführen, die sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil gliedert. Bezüglich der durchgeführten Schulung sind dem Geschäftsführer der PV Nachweise

vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Themen behandelt wurden und welche Mitglieder an der Schulung teilgenommen haben. Der Obmann kann nach eigenem Ermessen weitere Schulungen in seiner Gruppe durchführen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- Jedes aktive und passive Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Beiträge sind jährlich bis zum 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn das aktive Mitglied nicht im Besitz eines gültigen Mitglieds- sowie Preisrichterausweises ist.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Passive Mitglieder erhalten statt des Preisrichterausweises eine Beitragskarte, in der der zuständige Obmann den Jahresbeitrag quittieren kann. Die Beitragskarte ist vom Obmann bis zum 1. August des jeweiligen Geschäftsjahres beim Geschäftsführer zu beantragen.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft in der PV ist beitragsfrei.
- **5.** Die Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis nach § 2 Nr. 6 sowie die Preisrichterprüfung gemäß § 12 Nr. 8 sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt der Vorstand fest.

§ 10 Weitere Mitgliedschaftspflichten

- 1. Jedes im Preisrichterverzeichnis veröffentlichte Mitglied muss im Besitz von eigenen Brieftauben oder Schönheitsbrieftauben sein und sich aktiv an der Reise oder aktiv an der Zucht und Ausstellung von Schönheitsbrieftauben beteiligen.
- 2. Es ist Pflicht eines jeden Preisrichters, seine Tätigkeit als Preisrichter im jährlich vom jeweiligen Obmann der Gruppe auszuhändigen Preisrichterausweis einzutragen. Die Eintragung muss von der jeweiligen Ausstellungsleitung bestätigt werden.
- 3. Die Preisrichterausweise sind von den Mitgliedern aufzubewahren und auf Anforderung dem Vorstand auszuhändigen.

- 4. Jeder Preisrichter ist verpflichtet, an den vom Obmann organisierten Schulungen regelmäßig teilzunehmen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung besteht kein Anspruch auf Aushändigung eines neuen Preisrichterausweises.
- 5. Preisrichtern ist es untersagt, in Taubenverkaufsanzeigen oder in sonstigen Werbeanzeigen das Wort "Preisrichter" zu verwenden.

§ 11 Preisrichter-Anwärter

- 1. Der Mitgliedschaft in der PV geht eine Anwartschaft voraus. Ein Anspruch auf Aufnahme in die PV besteht auch bei Vorliegen einer Anwartschaft nicht.
- 2. Der Obmann kann ein beitrittswilliges Verbandsmitglied als Preisrichter-Anwärter zulassen, wenn dieses
 - a) an Distanzflügen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Satzung des Verbandes teilnimmt oder sich an Ausstellungen von Schönheitsbrieftauben beteiligt,
 - b) eine fünfjährige, dem Beitrittsgesuch unmittelbar vorausgegangene und ununterbrochene Züchtertätigkeit nachweist,
 - c) sportlich unbescholten ist.
- 3. Anmeldungen nach Nr. 2 müssen schriftlich erfolgen. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. a, b und c ist von den zugehörigen Organisationen des Antragstellers (Verein, Reisevereinigung und Regionalverband) zu bestätigen. Die Bestätigungen sind der Anmeldung beizufügen. Für die Anmeldung können nur die jeweils gültigen Vordrucke der PV verwendet werden.
- 4. Der Anwärter ist der PV zur Registrierung unverzüglich zu melden.
- 5. Der Anwärter wird zu den Versammlungen innerhalb der Gruppe durch den Obmann eingeladen.
- 6. Jeder Anwärter erhält nach Eingang der vollständigen Anmeldeformulare einen Anwärterausweis. Ohne gültigen Ausweis kann kein Anwärter an Veranstaltungen der Gruppe mitwirken.

§ 12 Schulung und Prüfung der Anwärter

1. Der Anwärter ist verpflichtet, an Schulungen teilzunehmen. Der Anwärter wird hierzu durch den Obmann eingeladen. Schwerpunkt der Schulung ist die

- praktische Anwendung der Bewertungsvorschriften im Sinne der Anlage dieser Satzung.
- Die praktische und theoretische Schulung muss jeweils in mindestens drei Ausstellungsperioden ausgeübt werden. Hierbei sind in jeder Ausstellungsperiode mindestens drei praktische Schulungen mit unterschiedlichen Preisrichtern durchzuführen.
- 3. Der Nachweis der praktischen T\u00e4tigkeit ist auf den von der PV vorgeschriebenen Vordrucken zu f\u00fchren. Der Nachweis ist von der jeweiligen Ausstellungsleitung und demjenigen Preisrichter, unter dessen Leitung der Anw\u00e4rter geschult wurde, zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen. Der Nachweis der theoretischen Schulungen ist vom Obmann auf den von der PV vorgeschriebenen Vordrucken zu best\u00e4tigen.
- 4. Nach dreijähriger Schulung kann der Anwärter vom Obmann zur Prüfung angemeldet werden. Der Obmann hat sich vorher davon zu überzeugen, dass der Anwärter die erforderlichen Kenntnisse sowie die Veranlagung für das Amt des Preisrichters besitzt.
- 5. Der Anwärter, welcher zur Prüfung vorgeschlagen wird, muss das 20. Lebensjahr vollendet haben. Er muss über derartige körperliche und gesundheitliche Voraussetzungen verfügen, die es ihm ermöglichen, im Sinne dieser Satzung sowie der Anlage dieser Satzung als Preisrichter tätig zu sein. Ausnahmen zu Satz 1 sind mit schriftlicher Begründung beim Vorstand zu beantragen.
- 6. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis spätestens zum 1. August des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Obmann muss bis zum 31. Dezember desselben Jahres alle für den Nachweis der erfolgreichen dreijährigen Schulung des Anwärters erforderlichen Unterlagen beim Geschäftsführer der PV einreichen. Verspätet eingegangene oder unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- 7. Der Geschäftsführer teilt dem Anwärter sowie dem zugehörigen Obmann schriftlich alle Formalitäten zum Prüfungstermin mit. Der vom Vorstand angesetzte Prüfungstermin ist unbedingt einzuhalten.
- 8. Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands zusammen. Der Vorstand legt die Prüfungsbedingungen sowie den Ort und Zeit der Prüfung fest. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob ein Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat, die Prüfung wiederholen darf. Sie entscheidet auch darüber, welche Bedingungen der Kandidat für diese Wiederholungsprüfung zu erfüllen

hat, insbesondere ob und wie lange er sich einer weiteren Schulung unterwerfen muss. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 13 Preisrichter-Tätigkeit

- 1. Jeder Preisrichter ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit ausschließlich die in der Anlage dieser Satzung aufgestellten Bewertungsrichtlinien anzuwenden.
- Preisrichter erhalten je Preisrichtertätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Verbandes erstattet. Aufwandsentschädigung und Reisekosten zahlt der jeweilige Veranstalter der Ausstellung.
- 3. Jeder Preisrichter ist verpflichtet, sich der Ausbildung der Anwärter anzunehmen und diese, insbesondere auf deren Verlangen, zu Ausbildungszwecken bei der Richtertätigkeit hinzuzuziehen.
- 4. Die PV erwartet von den Veranstaltern der Ausstellungen, dass sie die Anwärter in jeder Hinsicht fördern und ihnen Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung stellen. Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellungsleitung sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 14 Ehrenämter

- 1. Die PV-Ämter sind Ehrenämter.
- 2. Reisekosten der Mitglieder des Vorstands, des Geschäftsführers, der Obmänner aus Anlass ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Obmännerversammlung, der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Kassenprüfer werden nach der Reisekostenordnung des Verbandes erstattet.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Nach Ende eines jeden Jahres überprüfen zwei Kassenprüfer die Kassenführung der PV auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit.
- 2. Über das Ergebnis ist in der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Jahr für einen Kassenprüfer ein anderer bestellt wird.
- 4. Als Kassenprüfer können ausschließlich Obmänner gewählt werden.

§ 16 Disziplinargewalt

- 1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der PV ausschließen, wenn es seine Pflichten als Preisrichter verletzt oder den Aufgaben und Zielen der PV zuwiderhandelt.
- 2. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.
- 3. Die PV erklärt zum Bestandteil ihrer Satzung die folgenden Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des Verbandes:
 - § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 (Bestrafung und Grenzen der Strafverhängung)
 - § 5 Abs. 4 Nr. 1 (Strafwirkungen)
 - § 6 (Straffreiheitserklärung)
 - §§ 13 bis 16 (Formelle Bestimmungen im Hinblick auf Verhandlungen, Beratungen, Entscheidungen und Protokolle)
 - §§ 18 bis 32 (Verfahrensbeteiligte, Antragsverfahren, Einleitungsverfahren, Verhandlung und Entscheidung)
 - § 40 Abs. 1 und 3 (Einstellungsgründe, Einstellungsbeschluss)
 - § 41 (Kosten)
 - § 42 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass in dem dort geregelten Fall die PV die Kosten trägt und Nr. 3 (Kostenentscheidung)
 - § 43 Abs. 1 (Kostentragung bei Antragsrücknahme)
 - § 44 (Vorschüsse)
 - § 45 (Ladungen und Zustellungen)
 - § 46 mit Ausnahme der Bestimmungen, die von der Anfechtbarkeit der Entscheidung ausgehen (Fristen)
 - § 47 Abs. 1 (Rechtskraft)
 - § 49 Abs. 3 und 5 (Zahlung von Kosten)
 - § 50 Abs. 2 (Wiederaufnahme)
 - § 51 (Weiterführung)
 - § 52 Abs. 1 (Straferlass) mit der Maßgabe, dass statt des Verbandspräsidenten der 1. Vorsitzende der PV über das Gnadengesuch entscheidet
 - § 53 Abs. 1 (Zeitpunkt des Inkrafttretens)

mit der Maßgabe, dass die angeführten Regelungen der Verbandsehrengerichtsordnung mit der Beschlussfassung über die entsprechende Änderung des § 11 der PV-Satzung in Kraft treten.

§ 17 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der PV werden im Organ des Verbandes veröffentlicht.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres

§ 19 Auflösung

- 1. Die PV wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- 2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die PV gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 21 Schlussvorschriften

- Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2016 beschlossen.
- 2. Sie tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 3. Die vorher gewählten Vereinigungsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.

Paderborn, den 08.10.2021 gez. Konrad Meierhofer Vorsitzender

Festlegung des Standards und Anwendung der Bewertungsvorschriften

Anlage zur PV-Satzung

Prolog

Das Richten der Tauben zielt im Wesentlichen auf den ständigen Vergleich der zu richtenden Taube mit dem Idealbild des Standards ab. Die genaueste Kenntnis der Bestimmung des Standards ist deshalb Grundvoraussetzung für eine gute preisrichterliche Tätigkeit.

Festlegung des Standards

Es gilt die Taube als die Vollkommenste, welche unter Wahrung möglichst markanter individueller Merkmale dem Ideal des Standards am nächsten kommt. Die Bewertung der Taube durch den Preisrichter erfolgt nach einem fünfgliedrigen Punktesystem:

Position 1	Gesamteindruck	8-9 Punkte
Position 2	Knochenbau, Brustbein, Beckengabelung	8-9 Punkte
Position 3	Form und Festigkeit des Rückens	17-19 Punkte
Position 4	Gleichgewicht und Harmonie des Körperbaus,	27-29 Punkte
	Muskulatur	
Position 5	Gefieder, Flügel, Schwanz	27-29 Punkte

Beschlüsse, die eine Änderung des Standards beinhalten, können nicht vor Ablauf einer Bewährungsfrist von 3 Jahren durch Anträge der Gruppen erneut zur Abstimmung gebracht werden.

Anwendung der Bewertungsvorschriften

1. In allen Bewertungspositionen des in dieser Satzung aufgeführten Punktesystems kann mit 0,25; 0,50; 0,75 und ganzen Punkten gerichtet werden. Trotz der gemäß Punktesystem möglichen Gesamtpunktzahl von 95 Punkten ist eine maximale Gesamtpunktzahl für die zu bewertende Taube von 94 Punkten einzuhalten. Missachtungen sind dem Vorstand der PV mitzuteilen und können zum Ausschluss aus der PV führen.

Aufgrund der Zusammenhänge zwischen den Positionen 2 und 4 des Punktesystems ist bezüglich der Punktevergabe auf eine angemessene Korrelation zwischen diesen beiden Bewertungspositionen zu achten. Daher sollte nicht wie folgt bewertet werden:

Position 2	9	8,75	8,50	9	8	8,25	8	8,25
Position 4	27	27	27	27,50	28,50	28,75	29	29

- 1.1 Besteht bei mehreren bewerteten Tauben eine Punktgleichheit, so sind die Bewertungen in den Positionen 3, 4 und 5 zu addieren. Es ist dann die Taube vorzuziehen, welche bei Addition dieser Positionen die höchste Punktzahl vorzuweisen hat. Sollte nach Addition der Positionen 3, 4 und 5 immer noch Punktgleichheit bestehen, so ist die Taube mit der höchsten Bewertung in Position 5 vorzuziehen. Bei erneuter Punktgleichheit ergibt sich die weitere Vergleichsreihenfolge aus der besseren Bewertung in Position 4 und danach in Position 3. Wenn auch dann noch Punktgleichheit besteht, ist die Taube mit der höchsten Bewertung in Position 1 vorzuziehen. Sollte auch in dieser Position Punktgleichheit bestehen, kann der Preisrichter die Einrangierung nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 1.2 Bei Anwesenheit nur eines Preisrichters ist die höchstbewertete männliche und weibliche Taube Standard-Männchen und Standard-Weibchen. Bei Punktgleichheit ist wie unter Abs. 1.1 beschrieben zu verfahren. Sollten auf einer Ausstellung mehrere Preisrichter mitgewirkt haben, so sind je Geschlecht alle Klassensieger von allen mitwirkenden Preisrichtern nochmals zu prüfen und jeder Richter hat sich für eine Taube zu entscheiden. Die Taube, für die sich die meisten Preisrichter entscheiden, ist Standard-Männchen sowie Standard-Weibchen.

Die Bewertungskarte des Standard-Männchens und des Standard-Weibchens ist ohne ersichtliche Punktevergabe in den einzelnen Positionen und ohne Gesamtpunktzahl von allen Preisrichtern abzuzeichnen und mit dem Schriftzug "Standard-Männchen" und "Standard-Weibchen" zu kennzeichnen.

- 1.3 Eine Jungtaube kann Standardtaube werden, wenn keine bessere Taube entsprechend den Bewertungsrichtlinien ausgestellt ist.
- 1.4Bei Ausstellungen des Verbandes werden von den amtierenden Preisrichtern durch Los je fünf Preisrichter mit der Auswahl der Standardtauben beauftragt. Die Auswahl hat wie unter Abs. 1.2 zu erfolgen.
- 2. Die im Folgenden erläuterten Kriterien für die o. g. Bewertungspositionen sind bei der Punktevergabe von den Preisrichtern bestmöglich zu beachten.

2.1 Position 1: Gesamteindruck

Der Gesamteindruck beinhaltet nicht nur den wohlgeformten Kopf, sondern in ihrer Gesamtheit zeigt die Taube Rassigkeit, Gesundheit und Intelligenz bei ruhigem Verhalten. Ihre Gestalt ist wohlproportioniert und weicht nicht erheblich von der Mittelgröße ab. Insbesondere soll die Taube aus ihrer Größe keine Vorteile ziehen.

Das Auge zeigt durch seinen Glanz gute Gesundheit an. Der aufmerksame und ruhige Blick verrät Intelligenz bei verhaltenem Temperament. Die Farbe des Auges bleibt unberücksichtigt. Scheck- und Kohlaugen dürfen nicht als fehlerhaft beanstandet werden.

Das Auge ist vom Augenlid in grauer oder weißer Färbung gut eingefasst. Stark offene Augen sind zu rügen.

Der Kopf, wohlgeformt und ausdrucksvoll, lässt das Geschlecht der Taube erkennen. Die Kopfform soll keine Spuren von Degenration aufweisen. Das Nasenfleisch ist weiß und nicht zu stark. Der Hals ist stark und kurz, gut befiedert und samtartig glatt.

Häubchen, Sträußchen (Halskrausen) und überzogene Federfüße sind zu rügen.

2.2 Position 2: Knochenbau, Brustbein, Beckengabelung

Der Knochenbau soll fest und hart sein.

Das Brustbein ist gut geschwungen und reicht mit seinem dickwartigen Ende fast bis an die Beckengabelung. Der Übergang zur Beckengabelung ist ohne merklichen Absatz. Er ist gut gerundet in Federn eingebettet. Krumme Brustbeine sind je nach Stärke oder Krümmung zu rügen. Leichtere Verletzungen durch äußere Einwirkungen sind nicht zu beanstanden.

Die Beckengabelung soll fest und in gleicher Höhe gut geschlossen sein. Sie darf einem leichten Druck nicht nachgeben.

2.3 Position 3: Form und Festigkeit des Rückens

Der Rücken beginnt zwischen den Schultern breit und verjüngt sich zum Schwanzansatz hin. Er geht gleichmäßig ohne merklichen Übergang in den Schwanz über.

Der Rücken soll stark, fest und gut befiedert sein. Er sollte einem leichten Druck nicht nachgeben.

2.4 Position 4: Gleichgewicht und Harmonie des Körperbaus, Muskulatur

Das Gleichgewicht und die Harmonie der Taube ergeben sich aus mehreren Faktoren. Die Taube sollte in Position 2 gut proportioniert sein. Durch ihren Knochenbau nach Position 2, ihre gute Gestalt, ihre Festigkeit und durch eine

geschmeidige Muskulatur erfolgt die Abrundung des Körpers zu einem deutlichen Ganzen. Die Muskulatur muss gut entwickelt und elastisch sein. Hierbei ist zwischen Muskulatur und Fettansatz zu unterscheiden.

Der Körper muss windschlüpfrig und fest sein. Das Gewicht der Taube muss im richtigen Verhältnis zum Körper stehen.

2.5 Position 5: Gefieder, Flügel, Schwanz

Das Gefieder der Taube ist reichhaltig. Die Deckfedern liegen fest an. In der Hand fühlt man ein gutes Federpolster, das an seiner Oberfläche glatt und nicht spröde erscheint. Eine gute Puderbildung dient dem Federkleid und zeigt mit der Vollkommenheit der Mauser eine gesunde und gepflegte Taube an. Die gute Taube muss ein zartes, weiches, reiches und gut gepudertes Gefieder haben.

Die Gefiederfarbe bleibt außer Acht.

Der Größe des Flügels steht im angemessenen Verhältnis zur Größe der Taube. Der Flügeloberarm ist fest, kurz und reichlich befiedert. Bei Ausbreitung des Flügels zeigen die Schwingen eine gerade, ununterbrochene Linie, dabei neigt er leicht gewölbt nach unten.

Die Schwingen des Hinterflügels sind breit und decken einander gut und regelmäßig. Die Handschwingen decken einander gut, ohne indes übermäßig breit zu sein. Die Federkiele sind stabil und elastisch zugleich. Diese und der Hinterflügel sind reichlich gepolstert. Die vier letzten Schwingen sind luftdurchlässig, verjüngen sich nach oben und sind an ihrer Spitze leicht abgerundet.

Der Schwanz erscheint schmal und möglichst nur federbreit.